Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben Nr. 82 (Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) (fortan: Vorhaben Nr. 82), sowie für die am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8, sogenannter „Rhein-Main-Link“, (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4 vom 31.05.2024) ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Stadt Butzbach, Landkreis Wetteraukreis in Hessen.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Stadt Butzbach,
Gemarkung Griedel,
Flur 7,
Flurstücke 291, 307/1, 308, 309, 310, 311, 312, 313/1, 315/1, 315/2, 332, 333, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 389 vollständig, sowie die Flurstücke 232, 233, 236, 237, 238, 290, 295, 297, 306, 307/2, 314, 316, 317, 319, 331, 334, 335, 336, 337, 338, 346, 387, 388, 390, 391, 392, 393, 394/3 jeweils teilweise,

Flur 8,
Flurstücke 405, 446, 447, 448, 449, 450 jeweils teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Landkreises Wetteraukreis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben82 Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine gelbe Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 01.09.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für das Vorhaben Nr. 82 sowie für die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei Vorhaben Nr. 82 handelt es sich um ein als Erdkabel zu realisierendes, länderübergreifendes Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie dessen vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan

nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.
Das Vorhaben Nr. 82 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC 34“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 01.06.2023 stellte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG bzw. regte eine Ermessenausübung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG an.

Mit dem am 20.07.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BGBl. I Nr. 239 vom 19.07.2024) wurden die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 als Vorhaben Nr. 82a (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus), Vorhaben Nr. 82b (Grenzkorridor N-III – Kriftel) und Vorhaben Nr. 82c (Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein) (fortan: Vorhaben Nr. 82a, 82b, 82c) in die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgenommen. Aufgrund der planerischen Konkretisierung der Offshore-Erzeugungsflächen werden die Maßnahmen NOR-x-4 und NOR-x-8 nunmehr unter der Bezeichnung „NOR-16-3“ und „NOR-16-5“ geführt.

Auch bei Vorhaben Nr. 82a (Maßnahme DC „35“) handelt es sich um eine länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurde. Auch enthielt der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 dieses Vorhaben als Maßnahme „DC 35“, die zunächst noch nicht im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt war und für die keine Bündelungsoption bestand. Deshalb hatte die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG den Präferenzraum zu ermitteln.

Bei Vorhaben Nr. 82b (Maßnahme „NOR-16-3“) sowie Vorhaben Nr. 82c (Maßnahme „NOR-16-5“) handelt es sich um Neubaumaßnahmen für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Hinsichtlich der Präferenzraumermittlung steht der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Ermessen zu, wovon die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht hat und Präferenzräume ermittelt hat.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 (die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes als Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c in das BBPlG aufgenommen worden sind) bildet das Vorhaben Nr. 82 den sog. „Rhein-Main-Link“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (insgesamt zwölf) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/umweltbericht veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für das Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 27.06.2024 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner hat der Vorhabenträger mit Antrag vom gleichen Tag verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch hat der Vorhabenträger am 27.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 82 mit den Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c, die parallel zum Vorhaben Nr. 82 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden. Für die Vorhaben Nrn. 82b und 82c sind nur deren südlichen Bestandteile Teil des bei der Bundesnetzagentur anhängigen Planfeststellungsverfahrens: Für Vorhaben Nr. 82b ist dies der Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel. Für Vorhaben Nr. 82c der Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Stadt Butzbach. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Auf Höhe der Stadt Butzbach erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände. Unter anderem sind die erheblichen Einschränkungen auf Siedlungs- und Gewerbeflächen zurückzuführen, die sich von Osten nach Westen innerhalb des Präferenzraumes erstrecken. Insbesondere im Norden und Osten der Butzbacher Kernstadt erstrecken sich Industrie- und Gewerbeflächen sowie Wohn- und Mischbauflächen der Butzbacher Kernstadt und östlich von dieser gelegen, der Butzbacher Stadtteil Griedel mit weiteren Wohn- und Mischbauflächen.

Im Osten der Stadt Butzbach liegt die Gemeinde Rockenberg. Nordöstlich der Stadt Butzbach liegt der Münzenberger Stadtteil Gambach. Die Stadt Münzenberg liegt im Osten des Präferenzraums. Nördlich der Stadt Butzbach liegt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Auch im Westen sowie in östlicher Richtung des Präferenzraums liegen mehrere Vorranggebiete Forstwirtschaft. Darüber hinaus existieren diverse im Regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain 2010 (RegFNP) als „Wald, Bestand“ gekennzeichnete Flächen (fortan: „Wald, Bestand“-Flächen) auf Höhe der Stadt Butzbach über den Präferenzraum von Ost nach West verteilt. Außerdem liegen Wasserschutzgebietszonen I und II nördlich und westlich der Stadt Butzbach sowie weitere Wasserschutzgebietszonen I und II östlich, nördlich und westlich der Stadt Münzenberg. Diese sind teilweise unterbrochen von weiteren Siedlungsflächen. Zudem gibt es verschiedene Infrastrukturanlagen, insbesondere in Form diverser Bahntrassen im Bereich der Stadt Butzbach sowie zahlreiche Stromleitungen östlich und nördlich der Gemeinde Rockenberg. Zudem passieren die BAB A5 westlich der Gemeinde Rockenberg und die BAB A45 nordöstlich dieser Gemeinde den Präferenzraum. Östlich der Stadt Butzbach verläuft die Landesstraße L3134. Nördlich der Landesstraße L3134 und östlich der BAB A5 liegt eine Kleingartenanlage.

Östlich der Stadt Butzbach liegen insbesondere das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau” sowie das FFH-Gebiet “Salzwiesen bei Rockenberg”. Östlich des Butzbacher Stadtteils Griedel liegt das Vogelschutzgebiet “Wetterau”.

Nördlich von Rockenberg liegen zwei Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und dem Antrag auf Planfeststellung liegen für das Gebiet der Stadt Butzbach zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb dieses Bereiches des Präferenzraums vor. Dabei handelt es sich um einen Trassenvorschlag und eine vom Vorhabenträger nach Festlegung des Untersuchungsrahmens eigenständig ausgearbeitete Trassenalternative. Die Trassenalternative vermeidet unter anderem archäologische Verdachtsflächen sowie bekannte archäologische Fundstellen, die bei dem Trassenvorschlag vermehrt vorliegen.

Der alternative Trassenvorschlag verläuft im östlichen Bereich des Präferenzraums von Norden nach Süden und annähernd parallel zur BAB A5. Zur Umgehung des Münzenberger Stadtteils Gambach quert er westwärts die BAB A5 und die BAB A45 südlich von Holzheim, einem Ortsteil der Stadt Pohlheim. Anschließend quert er wiederholt südwärts die BAB A5 in

einem landwirtschaftlich geprägten Raum mit mehreren Einsiedlerhöfen. Der alternative Trassenvorschlag verläuft hier südwärts und meidet damit das Vorranggebiet Fortwirtschaft nördlich, östlich und westlich der Stadt Butzbach. Nördlich des Butzbacher Stadtteils Griedel quert die Trassenalternative erneut die BAB A5 und verläuft dann erneut südöstlich.

Ein Verlauf weiter östlich ist durch ein aktives Rohstoffabbaugebiet für Kalksandstein, das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“, das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete der Wetterau“ und mehrere gesetzlich geschützte Biotope erheblich eingeschränkt. In dem Bereich zwischen dem Stadtgebiet Butzbach und der BAB A5 im Westen sowie dem Stadtteil Griedel im Osten ist der Trassierungsraum stark eingeengt. Nordwestlich der BAB A5 beschränkt der Bebauungsplan „Gartencenter Griedel“ den potenziellen Trassenverlauf sowie eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Siedlungserweiterung der Stadt Butzbach westlich der BAB A5 den potenziellen Trassenverlauf. Dabei müssen die Landesstraßen L 3053 und L 3134, Bahngleise, die Fließgewässer Kleinbach und Schorbach, eine Kleingartenanlage, Parkplatzflächen sowie Teile der Autobahn-Anschlussstelle 12 „Butzbach“ passiert werden.
Der Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht im Bereich des alternativen Trassenvorschlags nördlich der Butzbacher Kernstadt und nordwestlich des Butzbacher Stadtteils Griedel die Bundesstraße B3 Ortsumfahrung Butzbach vor (Teilprojekt 4 des Gesamtprojekts B3-G10-HE). Diese soll nördlich von Griedel auf die Landesstraße L 3053 führen und dabei die BAB A5 kreuzen. Mit dem notwendigen Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Butzbach wurde trotz der Anmeldung des (Teil-) Vorhabens am 30.09.2013 bisher nicht begonnen. Aufgrund dieses Umstands, dass das maßgebliche Planfeststellungsverfahren bezüglich des genauen Verlaufs für die Ortsumfahrung nahe der Stadt Butzbach noch nicht durchgeführt wurde, ist die Darstellung des konkreten Verlaufs aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 rechtlich unverbindlich.
Im Anschluss daran setzt die Trasse ihren Verlauf in südlicher Richtung fort, ehe die BAB A5 südöstlich des Stadtteils Nieder-Weisel der Stadt Butzbach in westlicher Richtung wieder gequert wird.
Die durch die Veränderungssperre gesicherte Engstelle müsste voraussichtlich auf einer Länge von etwa 600 m geschlossen gequert werden. Dies bezieht sich auf den Teilbereich der Veränderungssperre zwischen der Landesstraße L 3053 und der Bundesautobahn BAB A5, Anschlussstelle 12 Butzbach. Für die geschlossene Querung werden ein breiterer Arbeitsstreifen sowie für die Start- und Zielgruben auch zusätzlicher Platz für die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Sollte weder der Trassenvorschlag, der weiter östlich verlaufen würde, noch die Trassenalternative realisiert werden können, bestünden lediglich längere, konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für das Leitungsvorhaben mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Vorhaben Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt, Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus, Grenzkorridor N-III – Kriftel sowie Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein sind als Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab, der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02. 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch Siedlungs- und Gewerbeflächen der Stadt Butzbach, insbesondere bestehend aus der Butzbacher Kernstadt und dem Butzbacher Stadtteil Griedel, eingeschränkt. Insbesondere im Norden und Osten von der Butzbacher Kernstadt erstrecken sich Industrie- und Gewerbeflächen sowie Wohn- und Mischbauflächen innerhalb der Butzbacher Kernstadt und östlich von dieser gelegen der Butzbacher Stadtteil Griedel mit weiteren Wohn- und Mischbauflächen.

Im Osten der Stadt Butzbach liegt die Gemeinde Rockenberg. Nordöstlich der Stadt Butzbach liegt der Münzenberger Stadtteil Gambach. Die Stadt Münzenberg liegt im Osten des Präferenzraums. Nördlich der Stadt Butzbach liegt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Auch im Westen sowie in östlicher Richtung des Präferenzraums liegen mehrere Vorranggebiete Forstwirtschaft. Darüber hinaus existieren diverse im Regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain 2010 (RegFNP), als „Wald, Bestand“ dargestellte Flächen auf Höhe der Stadt Butzbach über den Präferenzraum von Ost nach West verteilt. Außerdem liegen Wasserschutzgebietszonen I und II nördlich und westlich der Stadt Butzbach sowie weitere Wasserschutzgebietszonen I und II östlich, nördlich und westlich der Stadt Münzenberg. Diese sind teilweise unterbrochen von weiteren Siedlungsflächen. Zudem gibt es verschiedene Infrastrukturanlagen, insbesondere in Form diverser Bahntrassen im Bereich der Stadt Butzbach sowie zahlreiche Stromleitungen östlich und nördlich der Gemeinde Rockenberg. Zudem passieren die BAB A5 westlich der Gemeinde Rockenberg und die BAB A45 nordöstlich dieser Gemeinde den Präferenzraum. Östlich der Stadt Butzbach verläuft die Landesstraße L3134. Nördlich der Landesstraße L3134 und östlich der BAB A5 liegt eine Kleingartenanlage.

Östlich der Stadt Butzbach liegen insbesondere das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau” sowie das FFH-Gebiet “Salzwiesen bei Rockenberg”. Östlich des Butzbacher Stadtteils Griedel liegt das Vogelschutzgebiet “Wetterau”.

Nördlich von Rockenberg liegen zwei Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung.

Neben den zuvor beschriebenen Raumwiderständen ist gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 im Bereich des alternativen Trassenvorschlags nördlich von der Butzbacher Kernstadt und nordwestlich des Butzbacher Stadtteils Griedel die Bundesstraße B3 Ortsumfahrung Butzbach geplant (Teilprojekt 4 des Gesamtprojekts B3-G10-HE). Diese soll nördlich von Griedel auf die Landesstraße L 3053 führen und dabei die BAB A5 kreuzen.
Mit dem notwendigen Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Butzbach wurde trotz der Anmeldung des (Teil-) Vorhabens am 30.09.2013 bisher nicht begonnen. Es erscheint gesteigert möglich, dass zeitnah die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9a Bundesfernstraßengesetz für den Erlass einer Veränderungssperre zugunsten der Ortsumfahrung vorliegen und diese dann erlassen werden könnte. Dies würde während der Geltungsdauer dieser Dritt-Veränderungssperre diese Trassierung des Rhein-Main-Link zumindest erheblich erschweren.

Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Aufgrund der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine konfliktarme Trassenführung nur auf den gesicherten Flächen möglich.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraumes erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur

eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre innerhalb ihres Geltungsbereichs die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Stadt Butzbach in ihrer Planungshoheit berühren. Die von der Veränderungssperre betroffene Kleingartenanlage befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist hier kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB oder ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB ersichtlich. Mindestens ein Gebäude der Kleingartenanlage ist von der Veränderungssperre erfasst. Der derzeitige Planungsstand des Vorhabeträgers sieht hier eine geschlossene Bauweise für eine Unterquerung vor. Eine Wohnnutzung innerhalb der Kleingartenanlage ist mit Blick auf die fehlende materielle Genehmigungsfähigkeit eines solchen Gebäudes nach den §§ 30, 34, 35 BauGB unzulässig. Nichts anderes ergibt sich aus den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.
Die Veränderungssperre verhindert die künftige Verwirklichung von baulichen Anlagen in Form insbesondere von Kleingartenhütten. Deren Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB ist nicht ersichtlich. In Ermangelung der rechtlichen Schutzwürdigkeit dieser baulichen Anlagen liegt ein verhältnismäßiger Eingriff in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG vor. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Griedel ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehende Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden.

Gerade mit Blick auf die teilweise gegebene Nähe zu den Siedlungsbereichen besteht zudem die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass Bebauungspläne erlassen werden, die der Planung entgegenstehen. Der von der Veränderungssperre umfasste Bereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und insbesondere eine privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen in einer Entfernung zur Autobahn von bis zu 200 m nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) aa) BauGB erscheint hier im gesteigerten Maße möglich zu sein. Als weiteres potenzielles bauliches Hindernis kommt die Ortsumfahrung Butzbach (Teilprojekt 4 des Gesamtprojekts B3-G10-HE) in Betracht. Zurzeit gibt es jedoch keinen rechtlich verbindlichen Verlauf der Ortsumfahrung Butzbach (Teilprojekt 4 des Gesamtprojekts B3-G10-HE). Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass zeitnah die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9a Bundesfernstraßengesetz für den Erlass einer Veränderungssperre zugunsten der Ortsumfahrung vorliegen und diese dann erlassen werden könnte. Dies würde dann der Planung der durch die vorliegende Veränderungssperre zu schützenden Vorhaben, die oben näher bezeichnet wurden, entgegenstehen.

Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, müsste ermittelt werden, inwiefern eine Trassierung durch andere, konfliktreichere Räume überhaupt möglich ist.

Sofern eine entsprechende Trassierung möglich wäre, wäre diese zusätzlich auch durch die anfallende Mehrlänge vsl. konfliktreicher als der mit dieser Veränderungssperre gesicherte Trassenvorschlag. Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand (bspw. Naturschutzgebiete) bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums erforderlich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur

Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des Rhein-Main-Links führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.
Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Butzbach werden jenseits des Geltungsbereichs der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind außerdem nur von befristeter Dauer. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerung bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke.
Die durch die Veränderungssperre gesicherte Engstelle müsste voraussichtlich auf einer Länge von etwa 600 m geschlossen gequert werden. Dies bezieht sich auf den Teilbereich der Veränderungssperre zwischen der Landesstraße L 3053 und der Bundesautobahn BAB A5, Anschlussstelle 12 Butzbach. Für die geschlossene Querung werden ein breiterer Arbeitsstreifen sowie für die Start- und Zielgruben auch zusätzlicher Platz für die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung), führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre. Berücksichtigt wird zudem, dass in diesem Bereich des Projektes Rhein-Main-Link insgesamt zwölf Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufenden Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Der Vorhabenträger geht entsprechend von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 75 m für die Verlegung der Erdkabel aus.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der Breite und des noch frühen Planungsstadiums wird seitens der Bundesnetzagentur mit voranschreitender Planung enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufheben (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Trotz des anderen Trassenvorschlags in Form der weiter östlich verlaufenden Vorschlagstrasse ist die Veränderungssperre zur Sicherung der Trassenalternative mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht möglich. Die gesicherte Vorschlagstrasse kommt nach derzeitigem Stand weiterhin ernsthaft in Betracht.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 30.08.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 01.09.2025, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.08.2025
Im Auftrag

gez.
Dr. Torsten Strothmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 809

Anlagen

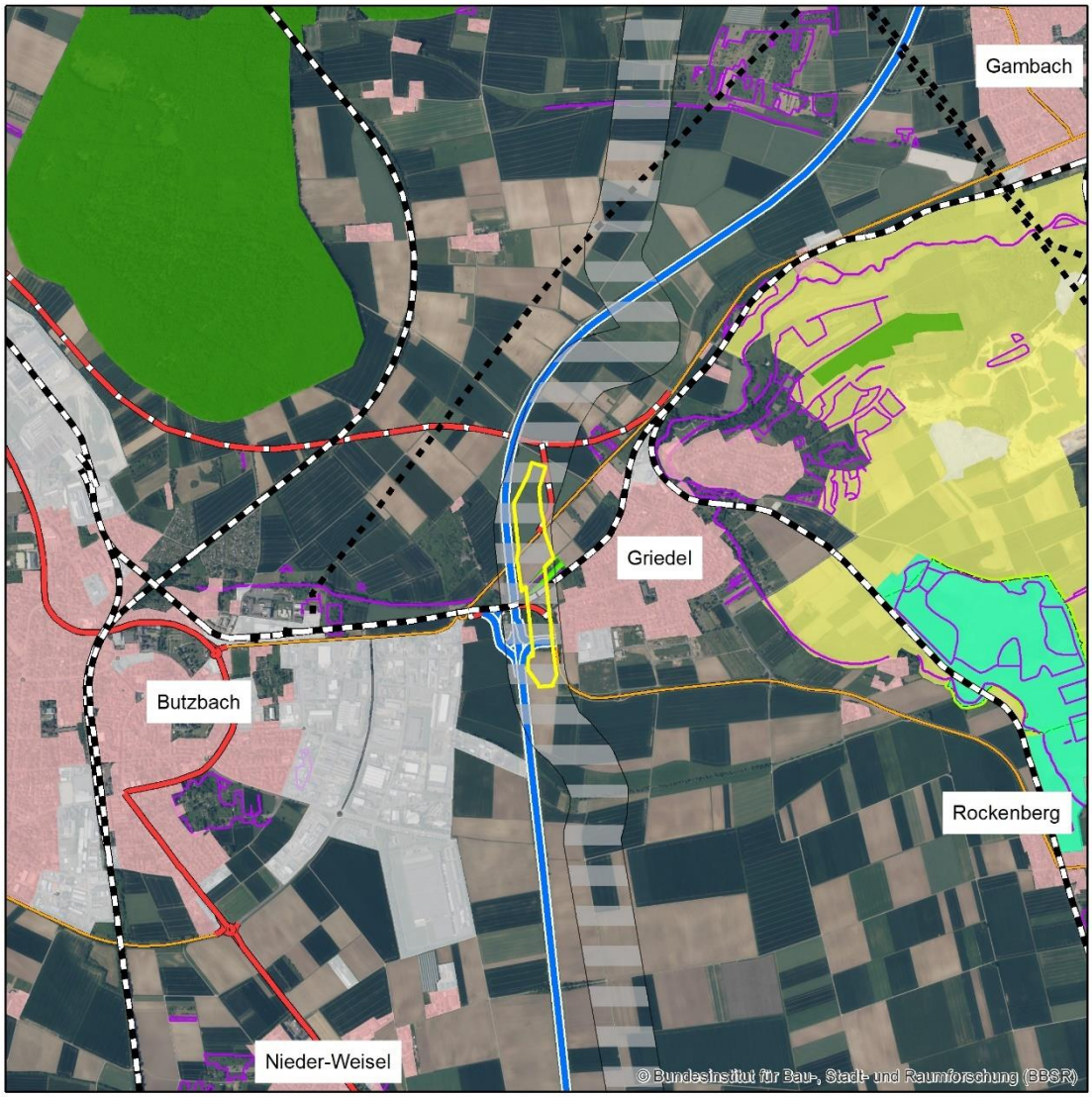
Gambach
Griedel
Butzbach
Rockenberg
Nieder-Weisel
© Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
0 0,25 0,5 1
km
N
1:25.000
Legende
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Trassenalternative
Bahnstrecke
Stromleitung
Bundesautobahn
Bundesstraßen
geplante B3 Ortsumgehung Butzbach
Landesstraßen
Wohn- und Mischbaufläche
Industrie- und Gewerbefläche
Kleingartenanlage
FFH-Gebiet
Vogelschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Gesetzlich geschütztes Biotop
Wald, Bestand

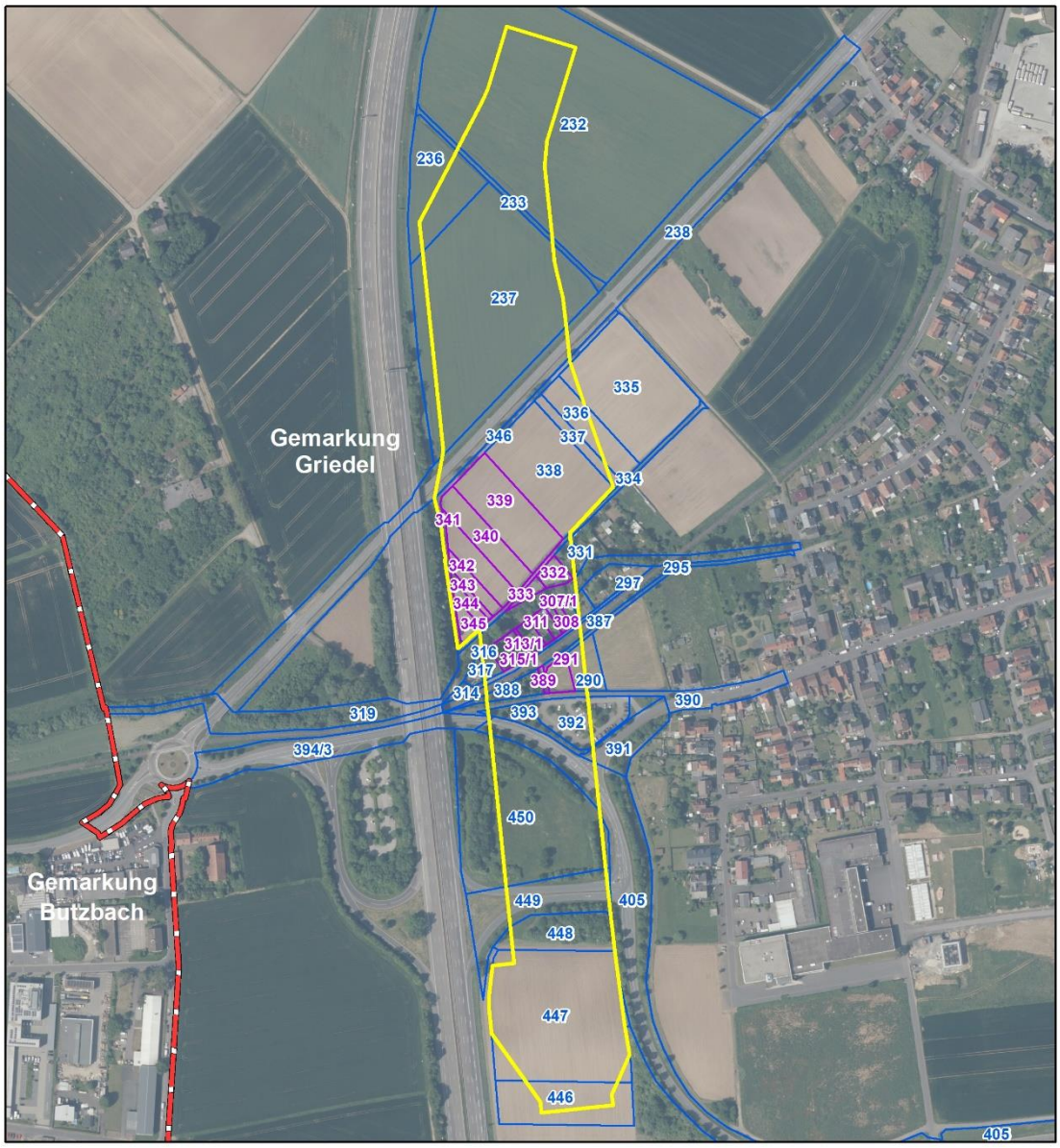

Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flurstücke
- Gemarkungsgrenzen

0 50 100 200
Meter

1:5.000

N